

Verordnung
des Landratsamtes Nordsachsen
zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“
Vom 05.03.2025

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1
Änderung anderer Vorschriften

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“, welches mit Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 (MittBl. BT und RdB Leipzig Nummer 2) und mit Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984 festgesetzt und zuletzt durch Verordnung vom 08.05.2024 geändert wurde, wird wie in § 2 bezeichnet geändert.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Änderungsverordnung betrifft § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“ vom 08.05.2024 und erfolgt aufgrund fehlerhafter Grenzdarstellung des Ausgliederungsgebietes.

(2) Eine Teilfläche des Flurstücks 419/32 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 417/14 in der Gemarkung Taucha werden zum Landschaftsschutzgebiet hinzugezogen. Eine Teilfläche des Flurstückes 417/14 wird zum Ausgliederungsgegenstand erklärt.

(3) Die geänderte Abgrenzung ist in einer topographischen Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 05.03.2025 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 05.03.2025 im Maßstab 1 : 3 000 (Anlage 2) rot umgrenzt und schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Raum 216 für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.

(5) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.



§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 in Kraft.

Torgau, 05.03.2025



Landratsamt Nordsachsen
Dr. Rexroth
1. Beigeordneter





Anlage 2:
Flurstückskarte zur Verordnung
des Landratsamtes Nordsachsen
zur Änderung der Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes
„Parthenaue-Machern“ vom
05.03.2025

 Ausgliederungsfläche
 Flurstücksgrenzen

05. März 2025

Torgau, den



Dr. Rexroth
1. Beigeordneter

Maßstab 1 : 3 000
25 0 25 50 75 100 m

Kartengrundlage

Auszug aus den Geobasisdaten, Quelle: GeoSN,
di-de/by-2-0

Für die Richtigkeit nachrichtlich übernommener Daten
Dritter wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen

